

Antrag zur Änderung des Abschnittes 3b der Geschäftsordnung des Kreisverbandes DIE LINKE.München

AntragstellerIn: Clemens Pingel, Annemarie Fingert

Die Kreismitgliederversammlung am 23. Oktober 2016 möge beschließen:

Der Abschnitt 3b der Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandes (bisherige Fassung linke Blattseite) wird wie folgt geändert (vorgeschlagene Neufassung auf der rechten Blattseite):

Begründung: mündlich

GO bisherige Fassung

3 b. Größe und Zusammensetzung

Der Kreisvorstand besteht aus:

- Zwei Sprecherinnen bzw. einer Sprecherin und einem Sprecher
- Einer bzw. einem Finanzverantwortlichen
- Einer bzw. einem Verantwortlichen für Presse, Medien und Öffentlichkeitsarbeit
- Einer bzw. einem Verantwortlichen für innerparteiliche Kommunikation (Schriftführung)
- Einer bzw. einem Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung.

Diese sechs Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte der Partei wahrnimmt, vor allem die Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden in Einzelwahl in der oben genannten Reihenfolge gewählt, die Mindestquotierung muß eingehalten werden.

Den Kreisvorstand vervollständigen

- Vier weitere Vorstandsmitglieder aus den existierenden Ortsverbänden. Das Vorschlagsrecht hat die jeweilige Ortsverbandsmitgliederversammlung.
- Ein bzw. eine Vertreter/in des Jugendverbandes Linksjugend [solid]. Um die Quotierung zu sichern, muß vom Jugendverband (analog zu den Ortsverbänden) mindestens eine Frau vorgeschlagen werden. Das Vorschlagsrecht hat der Jugendverband.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang als Listenwahl zwischen den zehn Kandidatinnen und Kandidaten (acht aus den Ortsverbänden, zwei vom Jugendverband). Durch diesen Wahlgang wird eine Reihung innerhalb der zehn Kandidatinnen und Kandidaten erreicht. Bei der Besetzung des Vorstands werden neben der erreichten Platzierung die erforderliche Mindestquotierung und die gewünschte Vertretung aller Ortsverbände und des Jugendverbandes berücksichtigt.

Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Tritt mindestens die Hälfte der Gewählten zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.

GO neue Fassung

3b. Größe und Zusammensetzung

Der Kreisvorstand besteht aus

- einer Sprecherin und einem Sprecher oder aus zwei Sprecherinnen,
- zwei stellvertretenden Sprecher*innen für besondere Aufgaben,
- einer bzw. einem Finanzverantwortlichen sowie
- den fünf Vertreter*innen der Ortsverbände bzw. des Jugendverbandes solid, die diese entsprechend Abschnitt 1b selbst vorschlagen.

Diese maximal zehn Vorstandsmitglieder werden unter Sicherstellung der Mindestquotierung in aufeinander folgenden Wahlgängen gewählt. Die Wahl der OV-Vertreter*innen sowie der Vertreter*in des Jugendverbandes erfolgt als Listenwahl.

Den Kreisvorstand vervollständigen bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder, die unter Wahrung der Mindestquotierung im Gesamtvorstand gewählt werden.

Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Kreismitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen. Tritt mindestens die Hälfte der Gewählten zurück, sind Neuwahlen durchzuführen. Dann und im Falle eines geschlossenen Rücktritts bleiben die Mitglieder kommissarisch im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist.